Evangelische Konferenz
für Straffälligenhilfe
Stafflenbergstr. 76, 70184 Stuttgart

Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe
Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf

Orientierungsrahmen
zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug

Der Orientierungsrahmen soll dazu dienen, die in § 154, Abs. 2, Satz 1 StVollzG geregelte Zusammenarbeit zwischen hauptberuflichen Mitarbeitern/innen von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Justizvollzug für die kirchlichen Verbände näher auszugestalten.

1. Präambel

Die caritativen und diakonischen Verbände der christlichen Kirchen in Deutschland verfügen über eine lange Tradition in der Hilfe für straffällig gewordene Menschen. Ihre Hilfe gründet in der Botschaft des Evangeliums und ist Dienst am Nächsten und will zur Versöhnung mit dem Nächsten beitragen.

Christliche Hilfe für straffällig gewordene Menschen beteiligt sich nicht an der staatlichen Organen zukommenden Strafverfolgung, Aburteilung des Täters und Vollstreckung der Strafe. Sie nimmt sich in besonderer Weise der in Not geratenen und ausgegrenzten Menschen an und steht ihnen helfend zur Seite (soziale Anwaltschaft).

Als Teil der Gesellschaft setzen sich die Fachverbände der Kirchen für einen rationalen Umgang mit straffällig gewordenen Menschen ein. Dabei sind die Grundsätze "Integration statt Ausgrenzung" und "Versöhnung statt Strafe" handlungsleitend mit dem Ziel, zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen und letztlich zu einer menschlichen und christlichen Gesellschaft beizutragen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Als Teil der Freien Wohlfahrtspflege stellen die caritativen und diakonischen Verbände eine tragende Säule in der deutschen Sozialversorgung dar und tragen zur weltanschaulichen Vielfalt der sozialen Dienstleistungen bei. Im Zusammenspiel mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. § 10 BSHG) gestalten sie den Sozialstaat (vgl. Art. 20 GG) mit und sorgen mit dafür, daß jede/r Bürger/in

bzw. Hilfesuchende ein menschenwürdiges Leben führen kann (vgl. Art. 1 GG und § 1 BSHG).

Im sog. Lebach-Urteil vom 5. Juni 1973 hat das Bundesverfassungsgericht das Sozialstaatsprinzip auch für den Vollzug der Freiheitsstrafen festgeschrieben. Dieses Prinzip verpflichtet den Vollzug, Hilfen zum Ausgleich sozialer und sonstiger Benachteiligungen zu gewähren und alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Gefangenen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen (vgl. Müller-Dietz, Kommentar zum StVollzG, S. 14). Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 hat daraufhin in § 2 StVollzG die Resozialisierung als herausragendes Vollzugsziel kodifiziert, in dem "im Vollzug der Freiheitsstrafe ... der Gefangene fähig werden (soll), künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Damit geht das StVollzG vom Vorrang des Ziels der sozialen Integration vor sonstigen Aufgaben des Vollzugs aus. Nach der Vorgabe des BVerfG muß das StVollzG einen Mindestbestand an sozialstaatlichen Leistungsangeboten vorsehen, um seinem Ziel entsprechen zu können. Dazu sind im StVollzG in § 3 Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs genannt (Angleichungsgrundsatz, Gegensteuerungsgrundsatz und Integrationsgrundsatz), die z. T. in eigenen Vorschriften als Rechte der Gefangenen weiter ausdifferenziert sind, z. B. im Abschnitt über soziale Hilfen (vgl. §§ 71ff. StVollzG).

In § 154 Abs. 2 verpflichtet das StVollzG die Justizvollzugsanstalten, u. a. mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. Diese institutionelle Verankerung der Kooperation trägt dazu bei, die Sozialstaatsverpflichtung des Vollzugs einzulösen.

3. Grundsätze und Prinzipien der Hilfe

Die Hilfe der kirchlichen Verbände für straffällig gewordene Menschen beschränkt sich nicht auf die sich unmittelbar im Zusammenhang strafrechtlicher Sanktionen ergebenden Problem- und Notsituationen. Solche Situationen sind Anlaß für die Hilfe. Die Hilfe selbst orientiert sich an dem jeweils gegebenen individuellen Bedarf und wird geleistet als beratende, begleitende und unterstützende Hilfe. Sie soll nach Möglichkeit in die allgemeinen sozialen Hilfeangebote des Trägers rückgebunden sein. Sie umfaßt alle Angebote, die geeignet sind, die individuellen Fähigkeiten der betroffenen Menschen zu erweitern und zu stärken, sowie ihre Lebenssituation und -bedingungen nachhaltig zu verbessern und ein gesellschaftliches Umfeld zu schaffen, das eine Integration erleichtert.

Hilfe für straffällig gewordene Menschen als persönliche Hilfe richtet sich nach den Prinzipien

- der Freiwilligkeit und Wahlfreiheit
  Die Betroffenen entscheiden, ob und welches Hilfeangebot sie wahrnehmen wollen.
- der Rechtzeitigkeit
  Die Hilfe sollte so früh wie möglich einsetzen und solange wie nötig angeboten werden.
- der Durchgängigkeit
  Die Zuständigkeit für die Hilfe sollte möglichst bei derselben Person bzw. demselben Träger liegen, unabhängig von aktuellen Verfahrensabschnitten.

- der Ganzheitlichkeit
  Die Hilfe orientiert sich nicht ausschließlich an einzelnen verfahrenstechnischen Rollen der Betroffenen (Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte, Inhaftierte, Entlassene). Sie bezieht das soziale Umfeld, Angehörige und Institutionen, mit ein.
- des Vertrauens und der Verschwiegenheit
  Die persönliche Beziehung zwischen Straffälligenhelfern/innen und Betroffenen als Medium einer Veränderung sozialen Verhaltens baut auf gegenseitiges Vertrauen. Der Schutz dieser Vertrauensbasis muß gewährleistet werden.

Die Hilfe soll so geleistet werden, daß die Selbsthilfepotentiale der Betroffenen gestärkt und aufgebaut werden (Hilfe zur Selbsthilfe). Erforderlich ist ein breit gefächertes Angebot sozialer Dienste vor, während und nach Beendigung des Strafverfahrens; dazu gehören auch die Hilfen während der Untersuchungshaft und während der Strafhaft. Gegebenenfalls sind ergänzende Hilfeangebote notwendig, z. B. Familienhilfe, Entschuldungshilfe, Suchtkrankenhilfe, Wohnhilfe, Hilfen zur Aus- und Weiterbildung und die Hilfen zur Arbeit.

4. Bedingungen der Zusammenarbeit

Hauptberufliche Mitarbeiter/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände leisten einen eigenständigen Beitrag zur Erreichung des in § 2 StVollzG genannten Vollzugsziels. Sie sind nicht aktiv an der Sicherung und Durchsetzung der Ordnung der Anstalt beteiligt.

Da sie nicht in die Entscheidungshierarchie (Linie) der jeweiligen Justizvollzugsanstalt eingebunden sind, besteht auch keine Teilnahmepflicht an Vollzugskonferenzen. Auf Antrag soll ihnen aber im Einzelfall - nach Rücksprache mit dem betreffenden Gefangenen - Zugang zu vollzuglichen Entscheidungskonferenzen gewährt werden.

Sie erhalten ihren Hilfeauftrag von den Klienten, nicht von der Justiz. In ihrer Arbeit besteht gegenüber der Justizverwaltung ein Schweigerecht. Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht (vgl. § 203 StGB). Sofern sie als externe Drogenberater tätig sind (vertragliche Regelung), wird die Schweigepflicht um das Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt.

Ihre Hilfen haben für die Inhaftierten grundsätzlich Angebotscharakter. Es besteht keine Verpflichtung, die Hilfen anzunehmen. Deshalb darf weder die Annahme noch die etwaige Ablehnung dieses Hilfeangebots für die Inhaftierten Nachteile im vollzuglichen Ablauf nach sich ziehen.

Beginn, Ende und Inhalt eines Hilfeauftrags legen die Mitarbeiter/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände zusammen mit den betroffenen Inhaftierten fest. Die Justizvollzugsanstalt wird auf Verlangen über die Dauer informiert.

Die Justizvollzugsanstalt verpflichtet sich, über wichtige Angelegenheiten der Organisation und des Vollzugsablaufs der Anstalt die Mitarbeiter/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände zu informieren. Die Informationspflicht nach § 138 StGB bleibt unberührt.

5. Erfordernisse an Hilfeträger und Justiz

Die Mitarbeiter/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände arbeiten nach einem fachlich ausweisbaren Konzept, das innerhalb des Trägervereins abgestimmt ist.

Die Mitarbeiter/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände kooperieren mit den Seelsorgern/innen und dem Sozialdienst, sowie mit allen anderen Fachdiensten der Justizvollzugsanstalt, insb. im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung und der Vorbereitung der Entlassung (§§ 71ff. StVollzG).

Die Teilnahme an vollzugsinternen und -externen Fortbildungveranstaltungen sollte sowohl den Fachdiensten der Justizvollzugsanstalt als auch den Mitarbeitern/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände gemeinsam ermöglicht werden.

Vertragliche Regelungen zur Kooperation zwischen Justizvollzugsanstalt und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden sind auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts anzustreben, um ein kontinuierliches Hilfeangebot für die Inhaftierten zu erreichen und eine gegenseitige Planungssicherheit zu erhöhen. Sinnvoll erscheint es, auf Landesebene zwischen der Justizverwaltung und den Freien Trägern insgesamt ein entsprechendes Rahmenkonzept zu vereinbaren.

Die Besuche der Mitarbeiter/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände sind nicht auf das Besuchskontingent der jeweiligen Inhaftierten anzurechnen. Möglichkeiten des Ausgangs zu Einzel- und Gruppengesprächen sind bei geeigneten Inhaftierten zu schaffen.

Die Justizvollzugsanstalt stellt grundsätzlich für die Mitarbeiter/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände geeignete Arbeitsräume zur Verfügung (z. B. Gruppenraum, Besuchsraum, Büroraum mit entsprechenden Kommunikationsmitteln wie Telefon und Fax, etc.) und gewährleistet unüberwachte und ausreichende Zugangsmöglichkeiten zu den Inhaftierten bzw. ermöglicht den Inhaftierten grundsätzlich den Zugang zu den Mitarbeitern/innen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände. Ihnen wird eine grundsätzliche Besuchserlaubnis für Besuche bei Untersuchungshaftgefangenen erteilt, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen.

In den Ländern ist durch eine Verordnung Eindeutigkeit darüber herzustellen, daß die in § 154 Abs. 2 StVollzG festgeschriebene Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein institutionelles Kooperationsverhältnis begründet, kein personelles. Dies hat z. B. zur Konsequenz, daß die weitverbreitete Einstufung von hauptberuflichen Mitarbeitern/innen der Freien Wohlfahrtspflege als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen nicht zulässig ist.

Stuttgart/Düsseldorf, Juni 1998

gez.

Dr. Manfred Schick, Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe

gez.

Werner Nickolai, Vorsitzender der Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe